Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 31. Oktober 2019 die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 sowie die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten – Ausgabe 2019 – TP KoSD-19 im Verkehrsblatt (VkBl. 2019, Heft 20, S. 698) amtlich bekannt gemacht.

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV) (BGBI. 2020, I, S. 2334) am 1. März 2021 gilt unter Beachtung der Übergangsregelung nach § 6 der 16. BlmSchV das Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BlmSchV, sofern nicht bis zum 1. März 2021 das Baurechtsverfahren für den jeweiligen Straßenabschnitt eingeleitet worden ist. In diesem Fall sind noch die RLS-90 für den jeweiligen Straßenabschnitt anzuwenden.

§ 3 der 16. BlmSchV nimmt auf Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 Bezug. Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind somit direkt Teil der Verordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung. Die weiteren Abschnitte der RLS-19 bitte ich für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen einzuführen. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 wird zu gegebener Zeit erfolgen.

II.

Ich bitte Sie, die RLS-19 ab dem 1. März 2021 ebenfalls für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19.

Ш

Folgende Allgemeine Rundschreiben Straßenbau gelten lediglich für die o.g. Fälle der Lärmvorsorge, bei denen aufgrund der von § 6 der 16. BlmSchV noch die RLS-90 anzuwenden sind, weiter fort.

- ARS Nr. 08/1990 vom 10. April 1990

- ARS Nr. 14/1991 vom 25. April 1991

ARS Nr. 17/1992 vom 18. März 1992

ARS Nr. 35/1992 vom 15. Oktober 1992

ARS Nr. 37/1994 vom 14. Dezember 1994

ARS Nr. 05/2002 vom 26. März 2002

ARS Nr. 05/2006 vom 17. Februar 2006

- ARS Nr. 03/2009 vom 31. März 2009

ARS Nr. 22/2010 vom 04. September 2010

Das ARS Nr. 16/1992 vom 16. März 1992 wird aufgehoben.

Nr. 189 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 Sachgebiet 12: Umweltschutz; 12.1: Lärmschutz

> StB 13/7144.2/02-20/3411587 Bonn, den 24. November 2020

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Fernstraßenbundesamt

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – (RLS-19)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßen-

bau (ARS)

ARS Nr. 8/1990

StB 11/14.86.22-01/25 Va vom 10. April 1990

ARS Nr. 17/1992

StB 11/14.86.22-01/43 Va 92

vom 18 März 1992

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die o.g. Vorgaben auch für die freiwillige Lärmsanierung der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Der Text der RLS-19 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15–17, 50999 Köln. Ferner kann der Text unter: www.fgsv.de in digitaler Form erworben werden

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Im Auftrag Dr. Stefan Krause

(VkBI. 2020 S. 844)